

# Verkündungsblatt 1|2014

Ausgabedatum 23.01.2014

---

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

---

---

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

---

---

### C. Hochschulinformationen

Institutsordnung des Instituts für Theologie und Religionswissenschaft (IThRW)  
(Institute for Theology and the Study of Religions)

Seite 2

## C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 04.12.2013 die nachfolgende Institutsordnung des Instituts für Theologie und Religionswissenschaft (IThRW) beschlossen. Das Präsidium hat die Institutsordnung am 08.01.2014 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **Institutsordnung des Instituts für Theologie und Religionswissenschaft (IThRW) (Institute for Theology and the Study of Religions)**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für das Institut für Theologie und Religionswissenschaft der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover. Das Institut untergliedert sich in die zwei Abteilungen Religionswissenschaft und Evangelische Theologie.

#### **§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten**

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, ein Mitglied der MTV-Gruppe sowie beratend ein studentisches Mitglied des Instituts an. Die Vertretung der Hochschullehrergruppe ist mit je einer Professorin oder einem Professor aus den zwei beteiligten Abteilungen zu besetzen. Das studentische Mitglied sowie eine Vertretung werden von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Fakultätsrat aus den Studierenden des jeweiligen Instituts gewählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Weitere Mitglieder des Instituts können beratend hinzugezogen werden.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied der Hochschullehrergruppe zur geschäftsführenden Leitung, ebenso ein weiteres zur Vertretung. Es ist gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands und vertritt das Institut nach außen. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie oder er die erforderlichen Maßnahmen selbst. Sie oder er unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen. Der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben, sofern dies rechtlich möglich ist.

(5) Beschlüsse des Vorstands kommen zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht.

(6) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre und beginnt in der Regel jeweils am 1. April. Die Amtszeit des Mitglieds der Studierendengruppe beträgt ein Jahr.

(7) Der Vorstand tagt mindestens einmal pro Semester im Rahmen einer Institutskonferenz, an der alle dem Institut zugeordneten Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe sowie drei Mitglieder der Studierendengruppe des Instituts teilnehmen. Die Gruppe der studentischen Mitglieder ist mit je einer oder einem Studierenden aus den beiden beteiligten Abteilungen sowie dem Lehrgebiet Katholische Theologie zu besetzen. Diese werden von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Fakultätsrat gewählt. Die Institutskonferenz berät den Vorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und dient darüber hinaus der Koordination der Institutsaufgaben.

(8) Die Wahlen zum Vorstand werden im Rahmen der Institutskonferenz innerhalb der Statusgruppen durchgeführt. Ausgenommen hiervon ist die Wahl der studentischen Vertretung. Es werden innerhalb der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe jeweils eine Vertretung sowie eine Stellvertretung gewählt.

#### **§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung**

(1) Der Vorstand verwaltet das Institut. Er entscheidet unter Einbeziehung der Abteilungen über die Verwendung der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Mittel des Instituts nach den Vorgaben der Fakultät.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der von der Fakultät zugeordneten Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung gestellten Planstellen im Rahmen der Fakultätsvorgaben. Über die den Abteilungen zugewiesenen Planstellen darf dabei nicht gegen den Willen der betroffenen Abteilung disponiert werden. Dies gilt auch für die Besetzung dieser Stellen.

Die Stellen der Abteilung Religionswissenschaft werden ohne kirchliche Zustimmung besetzt.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Ordnungen des Seminars für Religionswissenschaft und des Instituts für Theologie treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.